

Correspondent

Erscheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Inserate
pro Spalte 25 Pf.

XVIII.

Leipzig, Sonntag den 20. Juni 1880.

N^o 70.

Das Lehrlingswesen und die gewerbliche Erziehung.

(Schluß.)

Die Gewerbeschulsystem-Frage nimmt immer größere Dimensionen an und obgleich sie seit Jahrzehnten in den verschiedenen Kulturstaaten von verschiedenen Seiten in Angriff genommen worden, so ist sie doch weit entfernt schon gelöst zu sein. Je nach den Hauptrichtungen der großen Länder ist in England durch Privatthätigkeit Beträchtliches geleistet worden, hat in Frankreich die Staatsgewalt viele gleichmäßige Einrichtungen bewerkstelligt und hat bei uns die Staatsverwaltung die Gemeinden zur Ausführung des unmittelbar Nöthigen und Nützlichen möglichst heranzuziehen gesucht. Außerdem war man aber in den meisten Continentalstaaten zuerst mit der Gründung technischer Universitäten (sogenannter Polytechnica u. dgl.) vorgegangen, ehe man für den Unterbau der ersten gewerblichen Erziehung gesorgt hatte; dann hatte man höhere Gewerbeschulen errichtet; kurz man hatte den Bau der Pyramide an der Spitze begonnen, statt beim Fundament. Man war eben völlig im Unklaren über die eigentlichen untersten Elemente der gewerblichen Erziehung, so lange selbst der allgemeinen elementaren Volksschule nicht die erforderliche Theilnahme und das entsprechende Verständnis zugesichert waren.

Allerdings hat die gewerbliche Vorbildungsschule die allgemeine und obligatorische Volksschule zur Voraussetzung. Wenn nun im Laufe der Zeiten, bei den an den Staatsbürger herantretenden höheren Anforderungen und dem auf eine stärkere Anspannung der Volkskraft und Volksbildung berechneten Staate des allgemeinen Stimmrechtes und der allgemeinen Wehrpflicht, das bisher von der Volksschule Geleistete nicht mehr genügend erscheint und dem erkannten Mangel durch Fortbildungsschulen begegnet werden soll, so müssen um so mehr diese beiden Gebiete streng auseinander gehalten werden. Einer jeden Stufe der allgemeinen Bildung muß eine Stufe der gewerblichen Erziehung entsprechen, ohne daß diese beiden Entwicklungen einander stören oder kreuzen dürfen. Die gewerbliche Fortbildungsschule z. B. muß anknüpfen an den vollendeten Kursus der allgemeinen Volksschule, die mittlere Gewerbeschule an die bis zu einem gewissen Punkte durchlaufene Bürger- oder Mittelschule zweiter Klasse, die höhere Gewerbeschule an die von der Realschule erster Klasse ausgehende allgemeine Bildung, und der Besuch des Polytechnikums muß, abgesehen von den klassischen Studien, ein Zeugnis der Reife voraussetzen, ähnlich dem zur Universität berechtigenden. Werden die verschiedenen Bildungskreise vermischt, ihre Grenzen verwischt, so ist Unklarheit und Stümperei in beiden die Folge.

Am wichtigsten ist dieses Prinzip auf der untersten Stufe. Der Staat kann von Jedem ein gewisses geringstes Maß allgemeiner Kenntnisse verlangen;

daraus entsteht der Schulzwang und die demselben entsprechende Unentgeltlichkeit des Volksschul-Unterrichtes. Ueber dieses Minimum hinaus aber darf der Staat keinen Zwang üben. Der Staat muß alle Bildungswege eröffnen, aber er darf Niemanden zwingen, den oder jenen Weg einzuschlagen. Er soll Jedem die Möglichkeit bieten, ein guter Tischler, Schuhmacher, Maschinenbauer oder Ingenieur zu werden, aber er kann den Einzelnen, der vielleicht nur zum Tagelöhner befähigt ist, nicht nöthigen, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen. Zwangsschüler, d. h. widerwillig und ohne innern Beruf zusammengetrommelte Schüler, drücken das intellectuelle und selbst das moralische Niveau der Schule herab. In der Freiwilligkeit liegt eine unverkennbare Garantie, daß nur die Eifrigsten und die Befähigteren die Gewerbeschule besuchen und daß der hier ausgestreute Samen auf fruchtbaren Boden fällt. Nach den in Württemberg, der Schweiz und anderen Ländern gemachten Erfahrungen ersetzt sogar die Forderung eines geringen Schulgeldes die äußere Nöthigung durch einen gewissen moralischen Zwang. In Württemberg zumal wurden beide Systeme erprobt und das der Freiwilligkeit als das bessere bewährt gefunden. Nach der deutschen Gewerbeordnung dürfen Ortsstatuten den Zwang auferlegen und in Preußen werden die Staatszuschüsse zumeist von dem ortstatutarischen Zwang abhängig gemacht. Vielfach wird auf den dürftigern Besuch der freien Schulen hingewiesen, aber die Frequenz der Zwangsschulen beweist weder ihre Bozuzüglichkeit, noch die Güte des Systems überhaupt. Die wenig besuchten freien Schulen haben vielleicht wirklich nicht das Richtige dargeboten und dann fragt sich noch, ob nicht zehn freiwillige Schüler in Summa mehr lernen und mehr leisten als hundert Zwangsschüler. Wenn für das Zwangssystem ferner angeführt wird, daß man nur auf dieser Grundlage die Arbeitgeber verpflichten könne, ihren Lehrlingen und jugendlichen Gehilfen den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule zu gestatten, so ist nicht einzusehen, warum nicht unter gewissen sehr einfachen Cautele (gegen fälschliche Angaben) diese Verpflichtung auch über den Besuch der freien Schulen sich erstrecken sollte — wobei noch in Betracht kommt, daß die Fortbildungsschulen meistens nur die freien Stunden des Sonntags und der Wochenabende in Anspruch nehmen. In einigen Staaten, z. B. Großherzogthum Baden, sind Strafgesetze gegen die Arbeitgeber erlassen, welche ihre Lehrlinge von dem Besuch der betreffenden Schulen abhalten.

Wer sich die Aufgaben der gewerblichen Erziehung richtig vergegenwärtigt, wird alsbald erkennen, daß sie nicht nach einer allgemeinen Schablone zu behandeln sind. Abgesehen von den elementaren Voraussetzungen, ist Spezialisirung dabei die Hauptsache, und demzufolge oft auch Lokalisirung. Die Theiligung der Gemeinden und selbst lebensfähiger Lokalverbände ist erforderlich, schon um das wahre Bedürfnis der verschiedenen Lokalitäten zur Geltung zu

bringen. Denn je nach den die verschiedenen Gegenden beherrschenden Industriezweigen und Arbeitsmethoden sollen auch die Einrichtungen und Lehrfächer der Gewerbeschulen sich modificiren. An gewissen Orten sind spezielle Fachschulen angezeigt, an anderen muß eine mehren oder vielen Fächern gemeinsame Grundlage gefunden werden. In den Mittelpunkt der Industrie sollten spezielle Fachschulen der Initiative der Gewerbetreibenden selbst zu verdanken sein, welche überhaupt in diesen Einzelheiten, aus Mangel an gemeinschaftlicher Verständigung, ihr eigenes Interesse noch nicht genügend wahren. An vielen Orten wird es sich hauptsächlich nur um die allgemeine gewerbliche Vorbildung (Zeichnen, Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Entwerfung von Vorschlägen) handeln. In Frankreich und Belgien hat man versucht, der speziellen Fachschule sogenannte Lehrwerkstätten zu coordiniren. Dies ist gewiß ein glücklicher Gedanke, denn es giebt Menschen, welche nur auf unmittelbar praktischem Wege Etwas zu erkennen im Stande sind. Man müßte eben praktisch bewährte und moralisch zuverlässige Handwerker zu gewinnen suchen, welche gegen billigen Ersatz und unter einer gewissen Kontrolle eine Anzahl von Lehrlingen auszubilden und zu beschäftigen hätten. Dies wäre der Lehrlingsvertrag im größern Maßstabe, eingefügt in das öffentliche Lehrsystem und mit dem Gemeinwesen als Contrahenten.

Correspondenzen.

H. Düsseldorf, Ende Mai. (Bezirksversammlung.) Die am letzten Sonntag im Saale des Herrn Büß stattgehabte Bezirksversammlung erfreute sich einer regen Theilnahme von Seiten der gladbacher Kollegen als auch des hiesigen Ortsvereins. Der zur That gemachte Gedanke, Nichtvereinsmitglieder zu den Verhandlungen einzuladen, hat sich als vorzüglich bewährt, indem unser Verein dadurch achtzehn neue Mitglieder gewonnen hat und noch weitere Annahmungen in Aussicht stehen. Allerdings ist es unser verehrter Sauersteher Herr Werner aus Essen, dem die erste Palme dieses Erfolges gebührt, sowie auch der Vertrauensmann der A. Bagel'schen Offizin mit anerkanntem Eifer im Interesse unserer guten Sache thätig war, indem sich aus letzterer Drucker neun Gehilfen zur Aufnahme meldeten. — Um 11^{1/2} Uhr wurde die Versammlung durch Herrn Schöller mit einer sympathischen Ansprache an die Gäste eröffnet, worin ihnen der Dank für ihr pünktliches Erscheinen ausgesprochen wurde. Nach Verlesung des Protokolls der letzten in Neuß stattgefundenen Bezirksversammlung erhielt Sauersteher Werner zu einem längern Referate das Wort. Er entrollte vor den Anwesenden ein getreues Bild über das Wirken und Schaffen der Gehilfen-Organisation seit ihrem Bestehen bis zu dem heutigen Tage, wo sich in dem Unterstützungsverein alle humanitären und segensreichen Kräfte vereinigen, um den W. z. gliedern desselben in allen Lagen des Lebens eine

ausgiebige Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Redner weist auf Grund statistischer Daten nach, mit welsch enormen Mitteln die Reise-Unterstützungskasse seit ihrer Gründung im Jahre 1877 gearbeitet, wie viel Noth und Elend sie abgewendet habe; Mk. 310 000 bezeichnen ihre Ausgaben-Etat während der kurzen Zeit von drei Jahren! — In der Gründung einer Central-Kasse gehe das so sehnlichst erwartete Ideal unserer Bestrebungen auf diesem Felde allmählich seiner Verwirklichung entgegen, indem bereits eine stattliche Zahl Beitrittserklärungen zu derselben ergangen sind; nur eine Central-Krankenkasse sei im Stande, das Interesse aller Vereinsmitglieder zu wahren, was bei Ortskassen ein Ding der Unmöglichkeit, da mit dem Wechsel des Domizils das Recht der Ansprüche an dieselben erlischt. Referent kommt nun auf die Invalidenkasse zu sprechen und führt den Nachweis, daß dieselbe bei einem Bestande von ca. Mk. 90 000, ohne einen Nutznießer zu besitzen, wohl im Stande sein werde, späteren Anforderungen bestens zu entsprechen; auch sei man bestrebt, die volle Gegenseitigkeit mit anderen Invalidenkassen anzubahnen, und gereiche es uns zur vollen Genugthuung, daß die Berliner Invalidenkasse die Gegenseitigkeit mit der unserigen acceptirte. Es sei überhaupt das Bestreben der Vereinsleitung, bei gleichmäßigen Pflichten der Mitglieder ihnen gleiche Rechte einzuräumen, und dieses lasse sich nur durch Centralkassen bewerkstelligen. Herr Werner gelangt nun zum Schluß seines gebiigen Vortrages, indem er noch der Gründung der Conditionslosenkasse für die an den Ort gebundenen Mitglieder gedenkt, gleichsam als Ausgleich zur Reise-Unterstützungskasse. Jedes Mitglied, welches seine Condition ohne Selbstverschulden verlasse, sei es infolge Arbeitsmangels oder aber Tarifstreitigkeiten oder Maßregelung, erhalte die im Statut vorgesehene Unterstützung und werde dadurch vor äußerster Noth geschützt. Allseitiger und wohlverdienter Beifall lohnte den Referenten. — Zunächst erhielt Herr Hefky das Wort, welcher in zu Herzen gehender Sprache Diejenigen, welche unserer Organisation noch nicht angehören, aufforderte, derselben doch endlich beitreten zu wollen; es sei gar kein Grund vorhanden, sich von unseren Bestrebungen fernzuhalten; die fälschlichen Denunziationen von gegnerischer Seite (an welcher selbst gewissenlose Kollegen partizipiren), als verfolge der Verein sozialdemokratische Tendenzen, mußten angesichts des ausschließlich humanen und überaus segensreichen Wirkens desselben ein klägliches Fiasko erleben; die Regierung konnte nun einmal nicht schwarz sehen, wo bei klarem Auge bloß weiß zu sehen sei; sie konnte nicht einen Verein unterdrücken, der auf Selbsthilfe basiert, für alle seine Mitglieder in allen Varianten des Lebens Sorge trägt und dadurch verhindert, daß dieselben dem Staate zur Last fallen. Diese Thatsachen haben auch an kompetenter Stelle Würdigung gefunden, und so kommt es, daß der Unterstützungsverein sich in voller Blüte und Pracht entfalten kann. Redner kommt nun auf die Lehrlingsfrage, den „wunden Fleck in unserm Gewerbe“, zu sprechen (seinen Gedanken über diesen Punkt ist in Nr. 60 des „Corr.“ Ausdruck gegeben); er betont, daß die Regelung dieser brennenden Frage bloß durch die Einigkeit Aller zu erzielen sei und daß es nur dann möglich sein werde, der Zukunft, wenn auch nicht glückverheißend, aber doch ruhiger und weniger besorgt um unsere Existenz entgegenzusehen zu können, wenn diese Frage geregelt sei. Redner schließt mit einem Appell an die Versammelten, in welchem er zur Einigkeit auffordert, da in ihr bloß die Stärke zu finden sei; er bittet, sich um das Banner des Vereins zu schaaren und so zur Kräftigung unserer, auf wahre Menschlichkeit gegründeten Institution beitragen zu wollen. — Als zweiter Punkt der Tagesordnung lag ein Antrag der Mitgliedschaft M.-Stadbach vor, des Inhaltes, die nächste Bezirksversammlung dortselbst abhalten zu wollen. Namens der Mitgliedschaft motivirt Herr Göbels den Antrag damit, daß es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen würde, in vier Wochen, d. i. am

Sonntag den 20. d. Mts., in Stadbach die nächste Bezirksversammlung tagen zu lassen; er werde selbst an auswärtige Nichtvereinsmitglieder Einladungen hierzu ergehen lassen; Antragsteller ersucht Herrn Werner, ein Referat übernehmen zu wollen, indem er nach seinen gemachten Erfahrungen einen Erfolg unserer Agitation in Aussicht stellen könne, da es leider viele Gehilfen gäbe, die nicht einmal wissen, was wir wollen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. — Nachdem noch Herrn Werner der Dank für seine Mühe durch Erheben von den Sitzen ausgesprochen worden war, forderte ein Mitglied die bisfelder Kollegen auf, die Bezirksversammlung in Stadbach so zahlreich wie nur möglich zu besuchen; Herr Göbels betont, daß dieselben sich einer gastlichen Aufnahme versichert halten können. Der in der Versammlung herrschende Corpögeist verfehlte nicht, Eindruck auf die anwesenden Nichtvereinsmitglieder zu machen. Um 1/2 Uhr mittags wurde die Versammlung durch unsern Vorsitzenden geschlossen. — Nachmittags statteten unsere Gäste unter Führung des Herrn Schöller der Gewerbe- und Kunstausstellung für die Rheinlande und Westfalen einen Besuch ab, die für uns spezielles Interesse besitzt, da die graphischen Künste in ihr ziemlich stark vertreten sind. Für abends 6 Uhr war eine allgemeine Zusammenkunft der Kollegen in den reizenden, mit der Ausstellung verbundenen Anlagen des Zoologischen Gartens, im Bierpavillon von Küper, anberaumt, an welcher sich beinahe sämtliche hiesige Kollegen mit ihren resp. Damen theilnahmen; es herrschte daselbst die animirteste Stimmung, während auch der gebotene „Stoff“ seine volle Würdigung erfuhr. Erst abends 9 Uhr trennten wir uns von unseren Gästen mit dem Bewußtsein, abermals einen Tag in recht collegialischer Weise verlebt zu haben.

Freiburg i. B. (Oberh. Gautagsbericht. Fortsetzung statt Schluß.) Der dritte Punkt der Tagesordnung: Festsetzung der Beiträge, wurde gemäß dem Antrage des Herrn Stoß durch Beibehaltung der bisherigen Ansätze erledigt. — Beim folgenden Punkte der Tagesordnung: a. Wahl des Vorortes, wird auf Antrag des Herrn Klose einstimmig Freiburg wiedergewählt, und zu b., „Wahl des Ortes zur Abhaltung des nächsten Gautages“, auf Antrag des Herrn Mehlfase und nachdem auch Herr Danigel dafür gesprochen, Karlsruhe bestimmt. — Bei der nun folgenden Wahl des Gauvorstehers empfiehlt Herr Klose die Wiederwahl des bisherigen Gauvorstehers Herrn Schwarz und wurde derselbe hierauf mittelst Stimmzettel einstimmig gewählt. Herr Schwarz dankt für das ihm geschenkte Vertrauen und hofft, daß er auch ferner bei Ausübung seines Amtes die allseitige Unterstützung finde, welche ihm bisher zu Theil geworden sei. — Zum 6. Punkt der Tagesordnung: „Festsetzung der Remuneration für den Gauvorstand“, beantragt Herr Härtel die Festsetzung einer bestimmten Norm, damit der Gautag sich nicht jedesmal mit dieser delikaten Sache befassen müsse. Dagegen wird, hauptsächlich vom Vereinsvorsitzenden, hervorgehoben, daß es, weil es sich hierbei nicht um eine volle Entschädigung für die gehaltenen Mühen handle, besser sei, wenn der jeweilige Gautag seine Erkennlichkeit bekunde, umsomehr, da mit dem Inslebenreten der Central-Krankenkasse dem Gauvorstande noch mehr Arbeit aufgebürdet würde und demnach auch eine größere Entschädigung billig sein dürfte. Der Antrag von Herrn Härtel wird hierauf fallen gelassen. Herr Klose spricht sich für Beibehaltung der bisherigen Ansätze aus, ebenso die Herren Härtel und Mehlfase; letzterer stellt den Antrag: „dem Gauvorsteher und Kassirer je Mk. 40, dem Sekretär Mk. 20 zu bewilligen.“ Der Sekretär findet seine Remuneration verhältnismäßig zu hoch und erklärt, darauf zu verzichten. Nachdem noch die Herren Härtel und Mehlfase für obigen Antrag sich ausgesprochen, wird derselbe einstimmig angenommen. — Die freiburger Mitglieder waren bis zur Erledigung dieses Punktes fast insgesammt erschienen und füllten das

Lokal vollständig. Nach einer kleinen Pause erhielt Herr Didolph das Wort zu dem angekündigten Vortrage „über die Lage des Vereins und den Stand der Central-Krankenkassen-Frage“. In einstündigen, von der Versammlung mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgten Darlegungen verwies der Redner in erster Reihe auf den bereits in die Hände der Mitglieder gelangten Rechenschaftsbericht des Unterstützungsvereinsvorstandes, woraus sich jedes Mitglied von dem segensreichen und geistlichen Wirken unsers Vereins selbst überzeugen könne. Die zwei abgelaufenen Jahre hätten in unserer Organisation tief einschneidende Veränderungen hervorgerufen; den vereinten, zielbewußten Anstrengungen sei es gelungen, in dem jetzigen „Unterstützungsverein“ eine den Verhältnissen angepasste Organisation durchzuführen, was durch die Generalversammlung in Hannover offiziellen Ausdruck gefunden habe. Der Verein, der vor der Generalversammlung keine 6000 Mitglieder gezählt habe, habe zur Zeit bereits gegen 7000 aufzuweisen, trotzdem sei aber eine unausgesetzte Agitation zur weiteren Vermehrung der Mitgliederzahl geboten, um so mehr, da ja von gegnerischer Seite mit allen möglichen Mitteln der Einigkeit der Gehilfenschaft entgegengearbeitet werde und man sich dort mit 4000 Mitgliedern brüste. Was die Lohnfrage betreffe, so sei unter den jetzigen Umständen ein aggressives Vorgehen behufs allgemeiner Einführung des gemeinschaftlichen Tarifs nicht möglich; nichtsdessenungeachtet müsse jeder Gehilfe die Bezahlung nach Tarif anstreben, wobei ihm die Unterstützung des Vereins zur Seite stehe. Manche Bestimmung des Tarifs bliebe vielfach zum Nachtheile der Gehilfen unbeachtet und wenn andererseits die Gehilfen selbst freiwillig z. B. statt 10 Stunden 11 und 12 arbeiteten, so könne man es freilich dem Prinzipal nicht verargen, wenn er für die verlangten Extrastunden die Entschädigung verweigere. Der Vortrag des Vereinsvorsitzenden über die Lohnfrage gipfelte darin, daß der allgemeine Tarif bei richtiger und gerechter Ausnutzung seiner Bestimmungen noch bei vielen Gehilfen eine Verbesserung der materiellen Lage involvire und unbedingtes Festhalten an dem Tarife und seinem Rechte das ernstlichste Bestreben jedes Kollegen sein solle. — Was das Verhalten der Behörde der Württembergs gegenüber dem „Unterstützungsverein“ anbelange, so könne er aus persönlich erhaltener Zusicherung nur Wohlwollen constatiren; der Vorstand werde auch nicht ermangeln, den Vorschriften des Gesetzes und unserer Statuten aufs genaueste nachzukommen. — Auf das Massenwesen übergehend, erwähnte Herr Didolph in erster Linie die Invalidenkasse des Unterstützungsvereins, welche gegenwärtig 2000 Mitglieder zähle, verwies auf den guten Stand derselben und führte sie als mustergiltiges Beispiel für die zu gründende Central-Krankenkasse an; er hoffe, daß die Gegenseitigkeitsverträge, welche für ältere Kollegen unbedingt ein zweites Wohnsitzgesetz seien, noch vor Jahresfrist mit sämtlichen Invalidenkassen Deutschlands, soweit solche den Gegenseitigkeitsbedingungen entsprechen können, geordnet seien. Herr Didolph erwähnte hierbei den Abschluß von 12 Gegenseitigkeitsverträgen und mehrere nächsten per seil werdende. Die Erhöhung des Invalidengeldes von Mk. 5 auf Mk. 7 pro Woche halte er für geboten, da von den jährlichen Zinsen der Kasse jetzt schon acht Invaliden unterstützt werden könnten und demnach das Vermögen der Kasse um Mk. 20 000 jährlich wachsen würde; bis jetzt hätte die Kasse noch keinen einzigen Invaliden. — Hierauf wies der Vorsitzende die Prosperität der Conditionslosen-Unterstützungskasse nach und erwähnte, daß besonders die dreijährige Carenzzeit über alle Wege hinweghelfe. — Betreffs des leidigen Themas der Lehrlingsmishandlung kam Herr Didolph auf die zwischen dem Vereinsvorstande und dem Vorstande des Prinzipalvereins gepflogenen Verhandlungen zu sprechen und meinte, daß vorläufig an die Mitwirkung der Herren Prinzipale in dieser Angelegenheit nicht zu denken sei. Uebrigens würde die Mehrzahl der Herren sich von

ihren Kollegen nicht in die befolgten Geschäftsmarimen hineinreden lassen und bei Differenzen mit dem Prinzipalverein höchstens aus diesem austreten. Unsere Parole könne daher eben nur die Selbsthilfe sein und um die dazu nötige Macht zu erlangen, müßten wir unsere Mitglieder reichlich verstärken und fortwährend, Jeder in seinem Kreise, dafür agitiren. Was die Aufnahme von Mitgliedern anbelange, so sei hierin den Gauvorstehern vorläufig ganz selbständig zu verfahren überlassen worden, und wären bisher von keiner Seite Klagen in dieser Richtung eingelaufen. Den Hebel unserer ganzen Organisation bilde das Kassenwesen, wir müßten diesem daher die größte Sorgfältigkeit und Aufmerksamkeit zuwenden und dasselbe nach jeder Richtung hin zu vervollständigen trachten; diesen Hebel dürften wir uns nicht entwinden lassen, wie es durch das Hilfskassengesetz vielleicht der Fall sein könnte, wenn wir nicht auf der Hut seien und uns vorfäßen. Unsere Gegner hofften schon, daß wir durch dieses Gesetz vernichtet würden, dies sollte uns ein Fingerzeig sein, den Ereignissen so rasch wie möglich zuvorkommen. Durch einen Kassenverband könne dies jedoch nicht geschehen, derselbe würde Nichts weiter als ein todgebornes Kind sein. Die Abstimmung sämtlicher Gauvorstände habe auch keine einzige Stimme für denselben ergeben; sämtliche Gauen, bis auf den Obergau, welcher dagegen stimmte, und Schleswig-Holstein, welches gar nicht abstimmte, hätten sich für die Gründung der Central-Krankenkasse erklärt. Nachdem Herr Diboldy nochmals die eminente Wichtigkeit des Kassenwesens, diesen Krystallisationspunkt unserer Organisation, hervorgehoben und die Vortheile der Centralkasse erläutert hatte, schloß er seinen Vortrag mit dem Wunsche, daß sowohl Mitglieder wie Gauvorstand den Unterstützungsverein, als den Hort der deutschen Buchdruckergesellschaft, unterstützen und nach Kräften fördern helfen werden. — Die Versammlung dankte Herrn Diboldy durch Erheben von den Sitzen für den ausgezeichneten Vortrag. (Schluß folgt.)

Stuttgart, 12. Juni. Man war seither gewohnt, die Druckereiverhältnisse der schwäbischen Residenz nach der altrenommirten und bewährten Firma J. G. Cotta zu taxiren — eine Annahme, die sich um so eher rechtfertigen ließ, als genannte Firma den übrigen Buchdruckereibesitzern in den meisten Fällen als Richtschnur diente, sowohl in Bezug auf Arbeitspreise als Arbeitszeit. Nachdem nun diese Druckerei vor ca. 1½ Jahren in den Besitz der Gebrüder Kröner übergegangen, ist auch dort Vieles anders geworden; ja es haben in diesem Geschäft Verhältnisse Platz gegriffen, die früher zu den Unmöglichkeit gehörten. Obwohl Herr Kröner in seinem Antritts-Circular den Gehilfen das Versprechen gab, auch in Zukunft für die Aufrechterhaltung des vereinbarten Tarifs in allen seinen Theilen Sorge zu tragen, so scheint doch sein Factor, Herr Christian St., diesem direct entgegen zu handeln. Um möglichst rasch die Arbeiten liefern zu können, werden die Setzer buzenweise engagirt und stehen dann nachher müßig herum, sobald die geringste Stockung eintritt. Daß dabei die Bezahlung resp. der Verdienst ein miserabler, braucht wol nicht extra erwähnt zu werden. Es gehört deshalb auch nicht zu den Seltenheiten, wenn verheiratete Kollegen mit Mk. 12—15 des Sonntags nach Hause gehen. Entschädigung für schlechtes Manuscript, gemischten und Ziffernsatz und was dergleichen mehr ist, gehört unter dieser „Geschäftsführung“ ins Reich der Träume; versteigt sich vielleicht mal ein Setzer, bei Feststellung eines Bogenspreises auf den Tarif hinzuweisen, so bekommt man vom genannten Factor unter sonstigen Titulaturen die Antwort: „Wenn's Ihnen nicht paßt, dann können Sie ja aufhören, Andere sind froh, es ohne sonstige Entschädigung sehen zu dürfen.“ Ich glaube, es ist nicht zu stark aufgetragen, wenn ich behaupte, daß im kleinsten Feuerzeuge Württemberg's erträglich zu arbeiten ist (wenigstens als Setzer) als unter diesem Factotum. Manches Mitglied der ehemaligen Cotta'schen Dffizin hat deshalb

infolge dieser mißlichen Zustände seine langjährige Condition freiwillig aufgegeben und anderswo Unterkommen gefunden, während Einzelne in den „Ruhestand“ versetzt wurden. — Sollten diese unentwärtlichen Zustände nicht bald beseitigt werden, so wäre es am zweckmäßigsten, wenn die betreffenden Kollegen sich direct an Herrn Kröner wendeten, vielleicht wird dann von oben herab Abhilfe geschaffen. Einsender dieses kann nicht glauben, daß ein Mann, welcher sich seinen Gehilfen gegenüber schriftlich verpflichtete, den Tarif aufrecht zu halten, stillschweigend es gutheißt, wenn sein Factor den Vertragsbruch sanktionirt. Den Gehilfen möchte ich bei dieser Gelegenheit aber zugleich ans Herz legen, darauf zu sehen, daß auch ihrerseits die vorgeschriebene zehnstündige Arbeitszeit pünktlicher eingehalten wird, damit sie nicht selbst durch freiwillige Ueberstunden den Tarif illusorisch machen; gehört es doch nicht zu den Seltenheiten, daß Manche, um die „Bummelzeit“ wieder einzubringen, täglich 12—13 Stunden arbeiten. — Zum Schluß will ich noch bemerken, daß in den übrigen Druckereien Stuttgarts, namentlich in den größeren Geschäften wie Hallberger, Schönlein, Meyler, Staatsanzeiger, Merkur, Tagblatt zc., derartige Ungehörigkeiten niemals vorkommen, weil die Gehilfen überall tarifmäßige Bezahlung erhalten.

Rundschau.

Das Curatorium des „Deutschen Reichs-Anzeigers“ hat mit der Druckerei der „Nordd. Allgem. Ztg.“ einen neuen Druckvertrag auf eine längere Reihe von Jahren abgeschlossen. Man war allgemein der Ansicht, daß das Blatt an die Reichsdruckerei übergehen werde; in der Reichstagsession von 1877, als es sich um den Erwerb der Deckerschen Buchdruckerei durch das Reich handelte, führte u. A. der Generalpostmeister, jetziger Staatssekretär Hr. Stephan, als einen Hauptgrund dafür die beabsichtigte Herstellung des Reichs- und Staatsanzeigers durch die künftige Reichsdruckerei an.

Bei Gelegenheit der Niederschlesischen Gewerbe-Ausstellung in Liegnitz wird nach dem Vorgange der Düsselborfer Ausstellung ebenfalls eine „Ausstellungs-Zeitung“ erscheinen, die im Ausstellungsgebäude redigirt, gesetzt und gedruckt werden und 40—50 Nummern umfassen soll.

Eine uns vorliegende Probenummer der „Dülmener Volksztg.“ genügt den bekannten Vorschriften des Preßgesetzes mehr als zur Genüge. Im Titel nennt sich als Drucker L. Alkotte in Dülmen, während die Druckfirma am Fuße des Blattes lautet: Münster, Typ. Theissing. Eine besondere Empfehlung der „Buchdruckerei von L. Alkotte in Dülmen“ würde die Sache noch wunderlicher gestalten, wenn nicht in einem andern Inserat Herr Alkotte sich zur Herstellung von „autographischen Arbeiten“ anböte.

Handelsregister. Als Mitinhaber der Firma J. L. Uth in Fulda, Hofbuchdruckerei und Verlags-handlung, wurde eingetragener Herr Louis Uth.

Patentregister. Der Heliograph Hermann Günther in Berlin hat angemeldet: Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung schwarzer Buchdruckerfarben (Zusatz zu P. Nr. 9566). — Erloschen Nr. 6650, Buchdruck-Schnellpresse.

Der Buchdruckereibesitzer Karl Eduard Ferdinand Beck in Kahl a erhielt aus Anlaß seines 50jährigen Geschäftsjubiläums vom Herzog Ernst das silberne Verdienstkreuz des Herzoglich Sächsisch-Ernestinischen Hausordens.

Verurtheilt in Berlin der Redacteur der „Germania“, Falkenburg, zu 6 Wochen Gefängnis wegen Verleumdung des Abgeordneten v. Sybel.

Gestorben in Wien am 15. Juni der Schriftsteller D. F. Friedmann, einer der bedeutenderen Publizisten Wiens.

In Kopenhagen giebt es 57 Druckereien, welche im letzten Jahre 23 politische, 130 wissenschaftliche

und literarische Zeitschriften und 1330 Bücher druckten. In der Provinz haben 112 Druckereien hergestellt: 120 politische, 55 andere Zeitschriften und 596 Bücher. Von den 1926 Büchern entfielen 263 Romane und Gedichte, darunter 104 Uebersetzungen, und zwar 30 aus dem Englischen und je 27 aus dem Französischen und Deutschen.

Der niederösterreichische Landes-Schulrath hat die Leiter der betreffenden Schulen angewiesen, das „Neue deutsche Märchenbuch“ von Ludwig Bechstein (Wien, Pest und Leipzig, Hartleben 1877) und „Ludwig Bechsteins Märchenbuch“ von Ludwig Richter (Leipzig, Verlag von Georg Wigand, 1873), falls sich die Bücher in den Schüler-Bibliotheken der unterstehenden Schulen befinden sollten, theils wegen unsittlicher, theils wegen das religiöse Gefühl verletzenden Stellen aus den Schüler-Bibliotheken sogleich zu entfernen und dem Bezirks-Schulrath einzusenden.

In Pest ist eine Aktiengesellschaft in der Constatuirung begriffen, welche sich die Verbreitung der Bildung mittelst in großem Stil betriebener Colportage zum Ziele gesteckt hat. Wissenschaftliche und belletristische Werke sollen in Heften und zweifach Ausgaben, deren eine für die gebildeten Klassen, die andere für das Volk bearbeitet ist, im Publikum verbreitet werden. Die geistige Leitung soll M. Jokai übernehmen, die Colportage in der Provinz ein Corps von 1000 Mann betragen.

In Christiania stritten in den letzten Wochen die Ziegelarbeiter. Es handelte sich um eine Erhöhung des Tausendpreises von Kr. 3 auf Kr. 4. Da die Ziegeleibesitzer nicht nachgeben wollten, kam es zu Gewaltthatigkeiten. Das Wohnhaus eines Ziegeleibesitzers wurde schrecklich zugerichtet. Sämmtliche Fenster, Möbel zc. wurden zertrümmert und der Eigentümer sammt dem Kreishauptmann mußte flüchten. Militär wurde requirirt. Ein Offizier wurde von einem Steine so unglücklich getroffen, daß er bewußtlos vom Pferde sank. Viele Verwundete. Die Aufsäher der Arbeiter sind im Arrest. Die Arbeit wurde zu den alten Bedingungen wieder aufgenommen.

Kürzlich erschien in der „Times“ eine Anzeige vom Oberaufseher von Ihrer Majestät Stationery Office, in welchem Interessenten aufgefordert wurden, ihre Gebote auf das jährlich zu verkaufende Marktpapier einzusenden. Dieses letztere wurde auf 1500 Tons (à 1000 Kilo) geschätzt; da nun das Jahr etwa 300 Arbeitstage zählt, so „vermakuliren“ die königlichen Behörden in England täglich 5 Tons oder in Ries (à 14 Pfd. im Durchschnitt berechnet) 800 Ries Papier!

Gestorben.

In Kassel am 14. Juni der Buchdruckereibesitzer C. Gotthelfst.

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Bekanntmachung. Die einheitlichen Ablieferungs-Formulare für Bezirksvereine und Mitgliedschaften sind nunmehr fertiggestellt und können durch die betr. Gauvorstände zum Selbstkostenpreise (à Buch 80 Pf. incl. Porto) bezogen werden. — Mit der Veröffentlichung des nächsten Quartalsberichts werden diejenigen Gauvereine, welche theilweise mit der Abrechnung von 1879 noch im Rückstande sind, namhaft aufgeführt, da das fortwährende Bestreben einer geregelten Buchführung unumgänglich macht.

Rüdnung über eingegangene Beiträge.

Berlin, 3. Dec. 1879. Einnahmen: Allgemeine Kasse Mk. 3032,75. — Ausgaben: Reisegeld Mk. 684,45. Ueberschuß eingesandt Mk. 2348,30.

Posen, 1. Dec. 1880. Einnahmen: Allgemeine Kasse Mk. 297,20; Nachzahlungen Mk. 13. Invalidentasse incl. Nachzahlungen Mk. 157,20. Summa Mk. 467,40. — Ausgaben: Reisegeld Mk. 141,75. Ueberschuß eingesandt Mk. 325,65.

Verein Berliner Buchdrucker und Schriftsetzer. Mittwoch den 23. Juni abends 8½ Uhr Vereins-sitzung in Staq's Salon, Sebastianstraße 39. Tagesordnung: 1) Vereinsmittheilungen (Nechenschaftsbericht und Latineabrechnung). 2) Ueberzicht über den Stand unserer Kassenverhältnisse. 3) Halbjährliche Remuneration des Vorstands. 4) Fragekasten.

Gera. Der Seher August Schleicher wird aufgefordert, sofort in Gera bei Fleiß & Rietschel in Condition zu treten. Die Herren Reifelefferwalter werden gebeten, selbigen zu benachrichtigen.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigefügte Adresse zu senden):

In Bromberg der Seher Konrad Gutße, geb. 1861 zu Posen. Wiese bei Wielichowo (Kr. Kosten), ausgearbeitet im März 1880 zu Posen; war noch nicht Mitglied. — Gustav Pansegrau, Dittmanns Buchdr.

In Düsseldorf die Seher 1) Anton Kaster, ausgearbeitet in Düsseldorf 1877; 2) Karl Stein, ausgearbeitet in Siegen 1879; 3) Wilh. Rudolfs, ausgearbeitet in Düsseldorf 1874; 4) der Maschinenmeister Josef

Wiechers, ausgearbeitet in Düsseldorf 1869; waren sämtlich noch nicht beim Verein. — Rud. Schüller, Steinstraße 34.

In Gera 1) Albert Röhl, geb. 1861 in Dranienburg, ausgearbeitet 1879 daselbst; 2) Albert Gutzeit, geb. 1858 in Krys (Ostpr.), ausgearbeitet 1878 in Johannisburg (Ostpr.); Beide waren noch nicht Mitglied. — Sablowsty, Buhr & Draeger's Offizin.

Berlin. 3. Du. 1879. Neu eingetreten sind 8, wieder eingetreten 30, zugereift 14, abgereift 48, ausgestreuten 20, gestorben 5 Mitglieder (Emil Wolff, Ernst Schmidt, Frachet, Karl Heinte, Guß); invalid geworden 1 Mitglied (Gustav Heimann). Mitgliederstand Ende des Quartals 725. — Conditionslos waren 102 Mitglieder 622 Wochen, krank 49 Mitglieder 321 Wochen.

Posen. 1. Du. 1880. Neu eingetreten sind 6, wieder eingetreten 2 Mitglieder (Theodor Förster und Wilh. Klug, Beide M. aus Bromberg), zugereift 5, abgereift 5, gestorben 2 Mitglieder. Mitgliederstand Ende des Quartals 74 in 2 Bezirken. — Krank waren 9 Mitglieder.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung. Die Herren Ortsvorsteher zc. werden ersucht, die Adresse des Sehers Karl Wilhelm Heymer aus Weiffenfeld dem kasseler Verwalter Herrn S. Siebert, Has'sche Buchdruckerei, gef. mittheilen zu wollen. — Ferner werden die Herren Gauvorsteher gebeten, wenn in ihrem betreffenden Gau keine Arbeitslosen-Unterstützung ausbezahlt wurde, dies jedesmal per Postkarte anzuzeigen, damit der Monatsabschluss nicht zu lange verzögert wird.

Stuttgart, 18. Juni 1880. Der Vorstand.

Anzeigen.

Eine complete
Buchdruckerei - Einrichtung
noch ganz neu, mit Handpresse und den modernsten Schriften ausgestattet, wird unter günstigen Bedingungen abgegeben. Anfragen unter Nr. 471 befördert die Exped. d. Bl. [471]

Eine mittlere, flotte Buchdruckerei in industriereicher Gegend, mit Schnells, Handpresse und Blattverlag, ist sofort an einen zahlungsfähigen Käufer annehmbar zu verkaufen. Franto-Offerten sub St. 850 an die Exped. d. Bl. erbeten. [850]

Meine mittlere, flotte Buchdruckerei mit Schnell- und Handpresse, verbunden mit Blattverlag, ist wegen der in diesem Monat noch stattfindenden Uebernahme eines andern Geschäftes in Thüringen sofort annehmbar zu verkaufen. Am liebsten mündliche Unterhandlungen. R. v. d. Chevallerie, Wiltau b. Zwidau i. S. [917]

Maschinenmeister.
old und in feinen Accidenz-Arbeiten gründlich bewandert, wird aufgenommen. Adresse: Buchdruckerei F. L. Bayer in Köln. [930]

J. Ch. Zanker in Nürnberg sucht tüchtige
Maschinenmeister
und
Fertigmacher. [935]

Tüchtige Fertigmacher
finden dauernde Condition in der Schriftgießerei von J. M. Guck & Co. in Offenbach a. M. [926]

Ein theoretisch wie praktisch perfekter, junger Mann, energie- und repräsentationsfähig, sucht in einer Buchdruckerei als
Faktor
Placement. Gef. Offerten erbeten sub J. H. S. 933 an die Exped. d. Bl. [933]

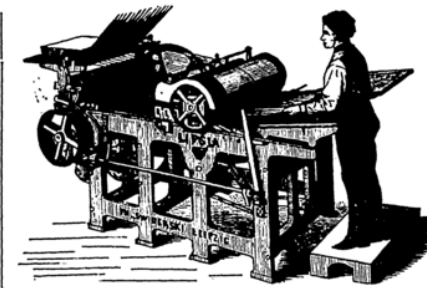
Ein im Zeitungs- u. Werkstat geübter (H. 32630 b)
Seher
sucht von Mitte Juli an Condition. Gef. Offerten beliebe man unter Chiffre U. U. 959 an Saanenstein & Vogler in Chemnitz einzusenden. [934]

Ein tüchtiger Schriftsetzer
sucht sofort dauernde Condition. Offerten unter J. J. postlagernd Oradowo, Provinz Posen. [925]

Ein in seiner jetzigen Condition seit einem Jahre als Drucker u. Seher beschäftigt, in allen Druckarb. u. auf der Brettmach. (Zirkul) gut eingetübter Maschinenmeister f. Stell. Off. u. F. F. 25 postlag. Wiedenbrück i. W. [931]

Zur Nachricht!
Durch häufige Anfragen veranlaßt, beehre ich mich nochmals anzuzeigen, daß die Herstellung der **Frank'schen Walzenmasse** in anerkannt guter Qualität, seit dem 1. Juli 1879 von **Herrn C. A. Lindgens in Köln** besorgt wird, an den ich alle Aufträge direct zu senden bitte. [503]

Karl Gräber,
früher Zuhaber der Firma:
Friedr. Frank.



Buchdruckschnellpresse Lipsia

in 4 verschiedenen Größen mit Selbstaussleger, die beiden kleineren Nummern mit Tretevorrichtung.

Seit 4 Jahren wurden 170 Maschinen aufgestellt. Von neueren Verbesserungen ist besonders das Farbwerk zu erwähnen, durch welches eine ganz vorzügliche Leistung garantirt wird. Spezielle Prospective mit Massen, Preisen und Zeugnissen stehen zu Diensten. [18]

Ph. Swiderski, Leipzig.

Die Messinglinien-Fabrik
von
C. R Ü G E R
Leipzig, Lindenstrasse 6
hält sich zur Anfertigung aller in ihr Fach einschlagenden Arbeiten bestens empfohlen. [547]

Postkisten

in allen gewünschten Größen und Brettdicken, liefern zu den billigsten Preisen die
Thüringer Holzwaarenfabriken und Wasser-Sägewerke
von [711]

J. M. Krausch in Mellnbach
in Thüringen.
NB. Spezielle Preis-Verzeichnisse zu Diensten.

Stempelschneiderei
Druckerei-Einrichtungen
stets am Lager.
Schriftgießerei Julius Klinkhardt
LEIPZIG
Liebig-Strasse 35/36.
Utensilien-Handlung
Galvan-Anst.

Verlag von **Alexander Waldow** in Leipzig:
Muster von Aktien, Interimsscheinen, Dividendenscheinen zc. 2 Hefte mit je 4 Blatt in gr. Fol. Preis à Hest Mk. 6.

Aufleitung zum Satz und Druck von Aktien. Von Alexander Waldow. Preis Mk. 1,50.

Kurzer Rathgeber für die Behandlung der Farben bei Bunt-, Korn-, Bronze-, Blattgold- und Prägedruck auf der Buchdruckpresse und Maschine. Von Alexander Waldow. Preis Mk. 1. [626]

Die Festtage des Buchdruckers. Eine Sammlung Prologe, Festgrüße, Gesellschaftslieder, Nieder zu Subelfesten zc. Preis brosch. Mk. 1,50, kart. Mk. 2, eleg. geb. mit Goldprägung u. Goldschnitt Mk. 3.

Lieferung per Buchhandel, auch direct vom Verleger. Beträge franco per Einzahlungsarte erbeten. Bei Bestellungen von Mk. 3 an erfolgt Franto-Lieferung innerhalb Deutschlands und Oesterreichs. Beträgen unter Mk. 3 sind 20 Pf. Porto beizufügen.

DIENST
TYPOGRAPH. GESELLSCHAFT
BERLINER
Freitag, 25. Juni, 8 1/2 Uhr, in den „Armin-Hallen“:
11. Vereins-Sitzung. [932]

Verein Leipziger Buchdrucker-Gehilfen.
Sonabend den 10. Juli:

Johannisfeier bei Bonorand

bestehend in **Concert und Ball.**
Militärmusik der **Bühner'schen Kapelle.**
Einlaß 6 Uhr — Anfang 7 1/2 Uhr.
Billets für Mitglieder à 30 Pf., für Gäste à Mk. 1, für Extradamen à 20 Pf., sind beim Verwalter sowie bei den Kassenschreibern zu haben. — Conditionslose und invalide Mitglieder des Vereins haben freien Zutritt. — Kindern ist der Einlaß in den Saal nicht gestattet.

NB. Vom Wirth, Herrn R. Reischel, sind preiswürdige, gute Speisen und Getränke (Gohlfischer Lagerbier à Glas 15 Pf.) zugesichert. Das Concert findet im hintern, neu angelegten Garten statt, woselbst auch verschiedene Geräthschaften für Kinderbelustigungen vorhanden sind.

Zu zahlreicher Betheiligung ladet ein
Der Vorstand.

Bewegungsstatistik vom 6. bis 12. Juni.
Mitgliederstand 708 (I. Kaffe 694, Zweigtanten-kaffe 438); Conditionslose 27; Patienten in der Hauptkaffe 22, in der Zweigtaffe 18; Invaliden 28; Wittwen 29.

Durch die **Expedition des „Correspondent“** in Leipzig-Neudnitz ist gegen Einsendung des nebenstehenden Betrages zu beziehen:

Aufleitung zum Accidenzsatz, von Heinrich Fischer. Mit über 150 Sachbeispielen. 16 Bogen gr. 4. Eleg. geb. Mk. 8,50.

Die Zurichtung und der Druck von Illustrationen. Herausgegeben von H. Rinzel (A. Waldow). 2. Aufl. Prachttausgabe. Preis Mk. 5, elegant geb. Mk. 7,70.

Neue Orthographie. Auszug aus dem Wörterverzeichnis in Plakatform. Preis 10 Pf. excl. Porto (je 3 Expl. 3 Pf.). 25 Proz. fließen der Central-Invalidentasse zu.

Typogr. Jahrbücher, herausgegeben von Jul. Mäjer. 12 Hefte Mk. 3, à Hest Mk. 0,25. Erschienen Hest 5.

Inferate pro Zeile 25 Pf., für etwaige Expedition der Offerten 50 Pf.) werden nur nach erfolgter Einsendung des Betrages per Postanweisung aufgenommen.

Offerten ist Franto-Marke beizufügen.

Entwurf eines Statutes
der
Central-Kranken- und Begräbniskasse
für die Mitglieder des
Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker.
(Eingeschriebene Hilfskasse.)

Der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker errichtet für seine Mitglieder eine Kranken- und Begräbniskasse in Gemäßheit des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876.

Name, Zweck und Sitz der Hilfskasse.

§ 1. Die Kasse führt den Namen Central-Kranken- und Begräbniskasse des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker, eingeschriebene Hilfskasse.

Die Kasse bezweckt, erkrankten Mitgliedern sowol am Orte wie auch auf der Reise eine angemessene Unterstützung zu sichern und bei Todesfällen den Hinterbliebenen einen Beitrag zu den Begräbniskosten zu bezahlen.

Der Sitz der Kasse ist in Stuttgart. An allen anderen Orten innerhalb des Deutschen Reiches können örtliche Verwaltungsstellen (§ 4 Abs. 4 des Ges.) errichtet werden.

Erlangung der Mitgliedschaft.

§ 2. Jedes Mitglied des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker, welches das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und einen Gesundheitschein laut § 3 beibringt, ist zum Beitritt berechtigt.

Bei neu zu errichtenden örtlichen Verwaltungsstellen sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Gründung der Centralkasse ab, die Mitglieder des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker bis zum vollendeten 45. Lebensjahre und ohne Gesundheitschein zum Beitritt berechtigt.

Für den Fall jedoch, daß bereits bestehende Buchdrucker-Kassen, deren Mitglieder zum Theil nicht zugleich Mitglieder des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker sind, sich der eingeschriebenen Central-Hilfskasse anschließen, werden den letzteren ihre bereits erworbenen Anrechte an die übergetretene Kasse gewahrt.

§ 3. Vor der Aufnahme hat sich jedes Mitglied (abgesehen von § 2 Abs. 2 und 3) der Untersuchung eines Arztes zu unterziehen und von demselben ein Gesundheits-Attest beizubringen. Die daraus erwachsenden Kosten muß der Betreffende selbst tragen.

Die Aufnahme geschieht nach Anmeldung bei der örtlichen Verwaltungsstelle durch den Vorstand, welcher bei günstigem Gesundheitschein die Aufnahme ohne wesentliche Gründe nicht verjagen darf.

Beim Eintritt in die Kasse muß das neue Mitglied das Statut eigenhändig unterschreiben.

Uebersiedelung.

§ 4. Mitglieder, welche in Folge von Uebersiedelung einer andern örtlichen Verwaltungsstelle beitreten müssen, haben sich bei Abgang und Ankunft bei den betreffenden Kassirern, behufs beiderseitiger Buchung, zu melden, widrigenfalls im Erkrankungsfalle dem Mitgliede, im Sterbefalle dessen Erben die durch die Unterlassung verursachten Kosten zufallen.

Mitglieder, welche nach einem Orte übersiedeln, wo keine Verwaltungsstelle besteht, werden vom Vorstande einer Verwaltungsstelle überwiesen. Sie haben ihre Beiträge an diese Verwaltungsstelle frei einzusenden und erhalten alsdann vom Kassirer der letztern im Erkrankungsfalle, gegen Einsendung des ärztlichen Scheines mit Bescheinigung der Ortsbehörde, das statutenmäßige Krankengeld unter Abzug des Portos zugesandt, und gilt das Gleiche von ihren Erben in Bezug auf das Begräbnisgeld. Bei längerer Krankheitsdauer muß das ärztliche Zeugnis mindestens alle 4 Wochen erneuert werden.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 5. Jedes Mitglied, das freiwillig austreten will, hat dies durch die örtliche Verwaltungsstelle dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bis zu dieser schriftlichen Anzeige bleibt es der Kasse verpflichtet.

Der Ausschluß aus der Hilfskasse kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. mehr als acht wöchentliche Beiträge schuldet;
- b. aus dem Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker ausgeschlossen oder ausgetreten ist, ehe es der Kasse zwei Jahre angehört hat; in diesem Falle wird dem ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitgliede das von ihm bezahlte Eintrittsgeld zurückbezahlt (§ 15 des Ges.);
- c. durch Vorgebung oder Erheuchelung einer Krankheit Krankengeld erschlichen oder wissentlich dazu mitgewirkt hat, daß unberechtigten Personen Kranken- oder Begräbnisgeld gewährt worden;
- d. eine ihm anhaftende Krankheit bei der als Eintrittsbedingung erforderlichen Untersuchung dem untersuchenden Arzte verheimlicht;
- e. eine andere strafbare Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statutes in sich schließt, begangen hat. (§ 15 des Ges.)
- f. wegen entehrender Vergehen oder Verbrechen zu Freiheitsstrafen verurtheilt wird.

Im Falle andauernder Verdienstlosigkeit kann die Frist von acht Wochen auf Antrag der örtlichen Verwaltungsstelle durch den Vorstand auf weitere acht Wochen verlängert werden. Befindet sich ein Mitglied auf der Reise, um Arbeit zu suchen, so sind ihm die Beiträge während der Dauer derselben gestundet.

Die rückständigen Beiträge sind durch Nachzahlung spätestens innerhalb eines halben Jahres auszugleichen.

Der Ausschluß erfolgt nur auf Antrag der örtlichen Verwaltungsstelle durch den Vorstand. Die örtliche Verwaltungsstelle ist auf keinen Fall zum Ausschluß eines Mitgliedes berechtigt.

Sind Mitglieder wegen Zahlungsver säumnis gestrichen, so können dieselben unter Bedingungen wie neu eintretende Mitglieder wieder aufgenommen werden.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 6. Jedes neu eintretende Mitglied, welches innerhalb 4 Wochen nach beendigter Lehrzeit bzw. nach Beginn seines Conditionsantrittes eintritt, zahlt keine Aufnahmegebühr; bei späterer Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 3 Mk. zu entrichten. Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Statut nebst Quittungsbuch.

Die Höhe der Wochenbeiträge beträgt:
für Klasse I 40 Pf.
II 20 "

Hierfür gewährt die Kasse ihren Mitgliedern in solchen Krankheitsfällen, welche nach ärztlicher Bescheinigung Arbeitsunfähigkeit verursachen, ein Krankengeld:

für Klasse I täglich Mk. 2
II " " 1

Will ein Mitglied an einem Orte in eine andere Klasse übertreten, so ist dies der Centralverwaltung unter Beilegung eines Gesundheitsattestes anzuzeigen. Während der ersten 4 Wochen nach dem Eintritt in die höhere Klasse hat dasselbe jedoch nur Anspruch auf die erworbenen Rechte der niederen Klasse. Bei einem solchen Ueberstritt ist kein Einschreibegeld zu entrichten.

§ 7. Kein Mitglied darf höher versichert sein, als sein durchschnittlicher Wochenverdienst beträgt, es sei denn, daß dieser Fall dadurch eintritt, daß bestehende Rassen in diese Kasse übergehen. (§ 2.)

Die Angehörigkeit oder der Beitritt zu einer andern Kranken- und Begräbniskasse ist sofort der örtlichen Verwaltungsstelle anzuzeigen.

§ 8. Auf Kranken- und Begräbnisunterstützung hat ein Mitglied erst nach Ablauf von 4 Wochen seit dem Tage seiner Aufnahme, wenn es die Beiträge für 4 Wochen richtig bezahlt hat, Anspruch. Die Verkürzung dieser Frist durch Vorauszahlung der Beiträge ist unstatthaft. Für Krankheiten, welche innerhalb dieser 4 Wochen beginnen, erfolgt keine Unterstützung.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungsver säumnis erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind. (§ 7 Abs. 2 des Ges.)

§ 9. Das Krankengeld wird nur gezahlt, wenn durch ärztliches Zeugnis die Arbeitsunfähigkeit constatirt und letztere seit dem Tage der Meldung mindestens 4 Tage gedauert hat. Mit Anfang der Krankheit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung.

Erkrankte Mitglieder, welche auf Anordnung des Arztes einen Kurort besuchen resp. aufs Land gehen, können sich die Unterstützung gegen Einsendung des ärztlichen Attestes auf ihre Kosten zusenden lassen.

Denjenigen Mitgliedern, welche in einem Krankenhause Aufnahme finden, werden die vereinbarten Verpflegungskosten von der Unterstützung in Abzug gebracht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der betreffenden Verwaltungsstelle von der Wiederaufnahme seiner Arbeit sofort Anzeige zu machen.

§ 10. Die Krankengelder werden nur 280 Tage lang, vom Tage der Krankmeldung an gerechnet, gezahlt. Krankheiten, zwischen denen nicht 90 Tage Arbeitsfähigkeit liegen, werden, was die Dauer von 280 Tagen anbelangt, zusammengezählt. Hat ein Mitglied 280 hintereinander folgende oder nach obiger Bestimmung zusammengezählte Tage Krankengeld bezogen, ohne arbeitsfähig geworden zu sein, so ist dasselbe als aus der Krankenkasse ausgeschieden zu betrachten und hat nur Anrecht auf das versicherte Begräbnisgeld. Auf diese Weise aus der Kasse ausgeschiedene Mitglieder können auch nach dem 40. Jahre wieder Aufnahme finden, jedoch muß ein solches Mitglied ein Gesundheitsattest beibringen und 26 Wochen Steuern geleistet bzw. gearbeitet haben, ehe es wieder bezugsberechtigt wird.

§ 11. Mitglieder, welche zum Militärdienst herangezogen werden, sind während der Zeit des Militärdienstes von ihren Pflichten und Rechten entbunden, doch hat ein solches Mitglied sich nach seiner Entlassung beim Ortskassirer wieder zu melden und, falls der Dienst länger als 8 Wochen gedauert hat, einen neuen Gesundheitschein auf Kosten der Hilfskasse beizubringen, widrigenfalls seine Mitgliedschaft erloschen ist.

§ 12. Zu anderen Zwecken als den in § 1 bzw. § 6 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen seitens der Kasse weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Vermwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen. (§ 13 des Ges.)

Verlust der Krankenunterstützung.

§ 13. Verlust der Krankenunterstützung, und zwar für die Dauer der betreffenden Krankheit, tritt auf Beschluß der betreffenden Verwaltungsstelle und nach dessen Genehmigung durch den Vorstand ein: sobald ein krank gemeldetes Mitglied bei einer Arbeit, in einem öffentlichen Lokale, oder ohne schriftliche Erlaubnis des Arztes zum Ausgehen, resp. in den nicht erlaubten Stunden, nicht in seiner Behausung getroffen worden.

Begräbnisgeld.

§ 14. Das Begräbnisgeld wird an die gesetzlichen Erben des verstorbenen Mitgliedes gegen Beglaubigung und Vorzeigung des Todenscheins vom Ortskassirer unter Zugiehung zweier Verwaltungsmitglieder sofort ausgezahlt und beträgt:
für die I. Klasse 100 Mk.
II. " " 50 "

Stirbt ein Mitglied, bevor es der Kasse 6 Monate angehört, so wird nur die Hälfte des Begräbnisgeldes gewährt.

Zur Auffindung der gesetzlichen Erben verstorbener Mitglieder ist die örtliche Verwaltung nicht verpflichtet. Befinden sich beim Tode eines Mitgliedes keine Erben desselben an dem betr. Orte, so übernimmt die Verwaltung die Beerdigung bis zur Höhe des versicherten Begräbnisgeldes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und erhält dafür eine entsprechende, vom Vorstand zu bestimmende Entschädigung; der etwaige Ueberschuss fällt den gesetzlichen Erben zu.

Meldet sich innerhalb sechs Monaten Niemand zur Erhebung des Ueberschusses, so fällt derselbe der Hilfskasse zu und werden spätere Ansprüche nicht berücksichtigt.

Organisation und Verwaltung.

§ 15. Die Kranken- und Begräbniskasse des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker bildet eine Hilfskasse im Sinne des Gesetzes, richtet jedoch gemäß § 4 des Gesetzes örtliche Verwaltungsstellen ein (vgl. § 1 Abs. 3).

Örtliche Verwaltungsstellen.

§ 16. Wohnen 15 oder mehr Mitglieder an einem Ort, so errichtet der Vorstand daselbst eine örtliche Verwaltungsstelle. Der Sitz einer aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Verwaltungsstelle wird auf Vorschlag der Mitglieder durch den Vorstand bestimmt.

Mitglieder an Orten, welche keine Verwaltungsstelle besitzen, werden vom Vorstand einer der nächstgelegenen Verwaltungsstellen zugewiesen.

a) Verwaltung.

§ 17. Bei Errichtung einer örtlichen Verwaltungsstelle und alljährlich im December wählen die am Orte anwesenden stimmungsfähigen Mitglieder zur Leitung der Geschäfte einen Verwalter und zwei Beisitzer. Uebersteigt die Zahl der Mitglieder 25, so kann die Anzahl der Beisitzer entsprechend erhöht werden, und zwar bis zu 100 Mitgliedern 4 Beisitzer. Diese Wahlen unterliegen jedoch der Bestätigung des Vorstandes.

§ 18. Jedes Mitglied der örtlichen Verwaltung kann wegen pflichtwidrigen Verhaltens vom Vorstand abgesetzt werden und ernennt der Vorstand in diesem Falle sofort andere Verwaltungsmitglieder für den Rest der Periode.

§ 19. Die Ortsverwaltung besorgt als Bevollmächtigte des Vorstandes alle örtlichen Kassengeschäfte auf Grund des Statutes, der Geschäfts- und Kassenordnung und der Anweisungen (Instructionen) des Vorstandes. Letztere sind unbedingt und unverzüglich zu befolgen, unbeschadet der Beschwerde an die Generalversammlung.

Die Ortsverwaltung beruft die Mitglieder-Versammlungen und bereitet die Berathungsgegenstände derselben, insbesondere die Kassen- und Geschäftsberichte, vor. Sie überwacht die Geschäftsführung ihrer einzelnen Mitglieder, insbesondere die ordnungsmäßige Führung der Bücher und Verwendung der Gelder, sowie die dem Vorstande monatlich einzuführenden Kassenabschlüsse und statistischen Angaben. Sie empfängt und begutachtet die Stundungsanträge und Beschwerden der Mitglieder, unbeschadet der Berufung an den Vorstand und die Generalversammlung. Sie sorgt überhaupt für strenge Befolgung des Statutes innerhalb der Verwaltungsstelle und für das Interesse der Hilfskasse in allen Beziehungen.

Die etwa nötigen Formulare werden vom Vorstande geliefert.

§ 20. Die Ortsverwaltung versammelt sich regelmäßig jeden Monat einmal. Außerdem können bei dringlichen Veranlassungen außerordentliche Sitzungen stattfinden. Als Schriftführer fungiert ein von der Ortsverwaltung zu wählender Beisitzer.

§ 21. Die Ortsverwaltung sorgt insbesondere auch für die Krankenkontrolle, welche nach einer vom Vorstand für sämtliche Verwaltungsstellen zu erlassenden Verordnung aufs gewissenhafteste zu führen ist.

Verwaltungsstellen mit über 100 Mitgliedern sind jedoch berechtigt, die behufs einer wirksamen Krankenkontrolle nötig erscheinenden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Vorschriften und sonstige Anordnungen selbst zu erlassen; doch unterliegen dieselben der Genehmigung des Vorstandes.

Jeder Kranke muß wöchentlich mindestens einmal unvorbereitet kontrolliert werden und sind die Bescheinigungen darüber stets mit den Monatsabschlüssen an den Vorstand einzusenden.

§ 22. Der Verwalter beruft und leitet die Verwaltungs- und Mitglieder-Versammlungen und vertritt die örtliche Verwaltungsstelle als Bevollmächtigter des Vorstandes, erhebt die Beiträge und zahlt die Unterstützungen sowie die sonstigen statutenmäßigen Ausgaben. Derselbe führt ferner die vorgeschriebenen Listen und Bücher, fertigt die Abschlüsse und Statistik und sendet die etwaigen Ueberschüsse längstens bis zum 15. des folgenden Monats an den Hauptkassierer ab. Alles Nähere bestimmt die vom Vorstand zu erlassende Kassenordnung.

§ 23. Zur Führung der Kassengeschäfte kann von der Ortsverwaltung auch einer der Beisitzer ernannt werden.

b) Revisoren.

§ 24. Bei Errichtung der örtlichen Verwaltungsstelle und später jährlich im December bestimmt der Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder-Versammlung und nach Verhältnis der Mitgliederzahl 1 bis 3 Revisoren zur Revision der Kasse und der Abschlüsse, nach Maßgabe der Kassenordnung.

Die Revisoren haben über gefundene Unordnungen seitens der örtlichen Verwaltung sofort an den Vorstand zu berichten und hat letzterer unverzüglich Maßregeln zur Abstellung wirklich vorhandener Mißstände zu treffen. Falls die Ortsverwaltung trotz geschehener Mahnung ihre Schuldigkeit verabsäumt, kann dieselbe abgesetzt werden und berufen die Revisoren im Auftrage des Vorstandes eine Mitglieder-Versammlung ein zur Mittheilung bzw. Vorschlägen.

c) Mitglieder-Versammlungen.

§ 25. Die Mitglieder einer örtlichen Verwaltungsstelle werden von der Verwaltung monatlich einmal zur Mitglieder-Versammlung zum Zwecke der Einzahlung der Beiträge berufen, sofern nicht Einrichtungen zur Abholung derselben getroffen werden. Die Kosten hierfür haben die Mitglieder der betr. Verwaltungsstelle selbst zu tragen.

Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen können bei dringlichen Veranlassungen durch die Orts-Verwaltung, bzw. die Revisoren (§ 24), sowie unmittelbar durch den Vorstand berufen werden.

Die Art der Berufung und der in parlamentarischer Weise zu führenden Verhandlungen wird durch die Geschäftsordnung festgestellt.

Die Mitglieder-Versammlungen haben sich hauptsächlich mit Folgendem zu beschäftigen:

- 1) Entgegennahme der Monats- und Jahresabschlüsse der örtlichen Verwaltungsstelle sowie der statistischen Uebersichten;
- 2) Wahl der Verwaltungsmitglieder und Revisoren, event. der Krankenbesucher;
- 3) Bethheiligung an der Wahl von Abgeordneten zur Generalversammlung nach Maßgabe des § 37;
- 4) Einreichung von Vorschlägen an den Vorstand und die Generalversammlung;
- 5) Besprechung von Kassenangelegenheiten und Erledigung von Interpellationen und Beschwerden der Verwaltung und der Revisoren.

d) Auflösung der örtlichen Verwaltungsstelle.

§ 26. Eine örtliche Verwaltungsstelle kann durch den Vorstand bzw. die Generalversammlung aufgelöst werden, wenn entweder die Mitgliederzahl unter 15 sinkt, oder die Mitglieder-Versammlung die Verschmelzung der Verwaltungsstelle mit einer andern für zweckmäßig erachtet, oder endlich die Verwaltungsstelle trotz erfolgter statutenmäßiger Maßnahmen des Vorstandes dem Gesetz, dem Statut oder den Versammlungsbeschlüssen zuwiderhandelt.

In allen diesen Fällen sind die bei der Kasse verbleibenden Mitglieder vom Vorstand einer andern, möglichst nahe gelegenen Verwaltungsstelle zuzuweisen. Ueber die Kassenbestände, Bücher und sonstigen Besitztücker der aufgelösten Verwaltungsstelle verfügt der Vorstand.

Gesamt-Verwaltung.

§ 27. Die Organe der aus örtlichen Verwaltungsstellen bestehenden Gesamtkasse sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Generalversammlung.

a) Der Vorstand.

§ 28. Der Vorstand besteht aus 7 Personen, dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Hauptkassirer, Schriftführer und drei Beisitzern. Dieselben werden von der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt und zwar die ersten drei in gesonderten Wahlgängen.

Die Generalversammlung wählt ferner 4 Stellvertreter, die bei Ergänzung des Vorstandes nach der Zahl der von der Generalversammlung erhaltenen Stimmen der Reihe nach einberufen werden.

Zur Wahl ist die bindende Erklärung der Annahme seitens des Kandidaten erforderlich.

Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung festgestellt.

§ 29. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zur nächsten Generalversammlung. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf dieser Periode stirbt, austritt, verzieht, niederlegt oder abgesetzt wird, so tritt sofort einer der Stellvertreter in den Vorstand ein.

Veränderungen im Amte des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Hauptkassirers und des Schriftführers während der Amtsdauer werden durch den Vorstand geregelt.

§ 30. Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. (§ 17 des Ges.)

§ 31. Die Zeichnung für die Kasse geschieht dadurch, daß zu dem Namen der Kasse von folgenden drei Vorstandsmitgliedern: dem Vorsteher, dessen Stellvertreter und dem Hauptkassirer, mindestens zwei ihre Unterschriften hergeben.

§ 32. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Zu dieser Vertretung ist derselbe ohne weiteres bevollmächtigt für alle Geschäfte, welche nicht in diesem Statut an die Genehmigung der Generalversammlung gebunden sind.

Durch die innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt. (§ 18 des Ges.)

§ 33. Der Vorstand führt die ihm obliegenden Geschäfte der Hilfskasse nach, der von der Generalversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung. Er hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wertpapiere und Urkunden, für regelmäßige Einzahlung der Monatsabschlüsse, Berichte und Gelder seitens der örtlichen Verwaltungsstellen und für die gemäß §§ 25 und 27 des Gesetzes erforderlichen Abschätzungen, Abschlässe und Ueberprüfungen zu sorgen.

Ferner führt der Vorstand die Aufsicht über die Vereinsbeamten und ist zur Suspendirung derselben berechtigt.

Der Vorstand hat außerdem folgende Befugnisse:

- 1) alle außerordentlichen Ausgaben, d. h. solche Ausgaben, welche nicht aus den Bestimmungen des Statutes, den Geschäfts- und Kassenordnungen und den Beschlüssen der Generalversammlung unzweifelhaft hervorgehen und den Betrag von 200 Mk. in jedem einzelnen Falle nicht überschreiten; ferner Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Hilfskasse begründen, die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Zurückziehung deponirter Gelder und Wertpapiere zu genehmigen (ohne die Genehmigung des Vorstandes sind alle solche Handlungen nicht rechtsverbindlich für die Hilfskasse);
- 2) Kassenordnungen seitens der örtlichen Verwaltungsstellen festzusetzen und Anweisungen zu erlassen oder bestehende abzuändern;
- 3) alle Beschwerden einzelner Mitglieder über die örtlichen Verwaltungen zu prüfen und abzustellen;
- 4) die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse vor deren Veröffentlichung zu prüfen und bei Nichttagen der Generalversammlung den Hauptkassirer vorläufig zu entlasten;
- 5) die Aufstellung der Wahlbezirke zur Generalversammlung festzustellen und die gestellten Anträge und Vorschläge zu ordnen.

Der Vorstand, als der Behörde gegenüber verantwortlich, muß in erster Reihe darüber wachen, daß weder in der Hauptkasse noch in irgend einer örtlichen Verwaltungsstelle Gesetzesverletzungen vorkommen, welche die Behörde zur Schließung der ganzen Hilfskasse berechtigen. (§ 29 des Ges.)

§ 34. Zu allen Beschlüssen, wodurch der Hilfskasse neue Verpflichtungen auferlegt oder Normen und Aenderungen in der Geschäftsführung und Verwaltung getroffen werden, insbesondere zu den Kassenordnungen und bei der Zurückziehung angelegter Gelder und Wertpapiere, ist die Abstimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder schriftlich zu veranlassen und zwar derart, daß die einfache Mehrheit derselben entscheidet.

§ 35. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter berufen und geleitet; dieselben sind nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind in ein Protokollbuch einzutragen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine von der Generalversammlung festzustellende Entschädigung. Die sonstigen im Interesse der Kasse erforderlichen Ausgaben werden vom Vorstande festgestellt und von der Kasse getragen.

§ 36. Die Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechen ihren Amtsbenehmenungen und werden durch die Kassenordnung und Anweisung festgestellt.

Der Hauptkassirer hat alle Geldsendungen seitens der örtlichen Verwaltungsstellen zu empfangen und auszulassen. Derselbe hat insbesondere für pünktliches Eingehen der statutenmäßigen Einzahlungen zur Hauptkasse und event. für schleunige Absendung der benötigten Kranken- und Begräbnisgelder an die örtlichen Verwaltungsstellen Sorge zu tragen.

Der Schriftführer besorgt die nötige Korrespondenz mit den Verwaltungsstellen und führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen.

b) Die Generalversammlung.

§ 37. Die Generalversammlung besteht aus Abgeordneten, welche von den stimmfähigen Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Stimmfähig und wählbar ist jedes Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. (§ 21 des Ges.)

Die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt mindestens 30 und werden diese auf Wahlkreise von womöglich gleicher Mitgliederzahl und unter Berücksichtigung der benachbarten örtlichen Verwaltungsstellen vertheilt.

Die Abgeordneten brauchen dem Wahlkreise nicht anzugehören. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Die Wahl muß spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung stattfinden.

(Uebergangsbestimmung. — Die erste Generalversammlung findet 14 Tage nach erfolgter Zulassung der Hilfskasse ohne die in § 38 Abs. 3 festgesetzte Anzeigepflicht statt und besteht ausnahmsweise, da noch keine örtlichen Verwaltungsstellen errichtet sind, aus sämtlichen erscheinenden stimmfähigen Mitgliedern. Die erste Generalversammlung beschließt über die Einberufung der nächsten, von welcher an aller 3 Jahre die regelmäßige Generalversammlung stattfindet. Zwischen der ersten und zweiten darf die Zeitdauer drei Jahre nicht übersteigen.)

§ 38. Die Generalversammlung tritt aller drei Jahre zusammen, womöglich an wechselnden Orten, welche jedoch innerhalb des Deutschen Reiches liegen und eine Verwaltungsstelle der Hilfskasse besitzen müssen. Bei der Berufung sind die Gegenstände der Berathung anzugeben. (§ 22 des Ges.)

Wird von dem zehnten Theile der Mitglieder die Berufung einer Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen. (§ 22 Abs. 2 des Ges.)

Die vorläufige Berufung der Generalversammlung muß spätestens zehn Wochen vor Zusammentritt durch das Organ der Hilfskasse (§ 51) angezeigt werden. Anträge zur Generalversammlung dürfen, außer vom Vorstand, nur gestellt werden, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt sind, und müssen spätestens sechs Wochen vor Zusammentritt dem Vorstande zugehen. Letzterer hat binnen acht Tagen die Anträge zu ordnen und den örtlichen Verwaltungsstellen behufs Vorberathung mit der endgiltigen Berufung der Generalversammlung zu übersenden.

Alle Anträge, bei welchen die Fristen nicht eingehalten sind, bedürfen der Dringlichkeitserklärung durch ein Drittel der Abgeordneten.

§ 39. Die Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden eröffnet, worauf sich dieselbe nach Prüfung der Vollmachten selbständig constituirt. Die Verhandlungen werden in parlamentarischer Weise nach der von der Generalversammlung selbst festzustellenden Geschäftsordnung geführt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, insofern das Statut nicht anders bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Alle Beschlüsse sind sofort in ein Protokollbuch einzutragen, das von dem Vorsitzenden und Schriftführer, sowie von mindestens drei Abgeordneten unterzeichnet wird.

§ 40. Die Generalversammlung bildet die oberste Instanz in allen Angelegenheiten der Kasse.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen. (§ 20 des Ges.)

Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören hauptsächlich folgende:

- 1) Entgegennahme der Jahresabschlüsse der Hilfskasse und Entlastung des Vorstandes;

- 2) Erledigung von Beschwerden über den Vorstand und Verfolgung von Rechtsansprüchen der Hilfskasse gegen die Mitglieder des Vorstandes;
- 3) Wahl des Vorstandes und der Sachverständigen, sowie Festsetzung der Entschädigung für dieselben;
- 4) Genehmigung bzw. Abänderung der Rassen- und Geschäftsordnungen und Anweisungen, sowie dauernder Verträge;
- 5) Genehmigung solcher außerordentlichen Ausgaben, welche den Betrag von 200 Mark in jedem einzelnen Falle nicht überschreiten (§ 33 Ziff. 1);
- 6) Abänderung des Statutes } (§§ 48—50).
- 7) Auflösung der Hilfskasse }

Rassen- und Rechnungswesen.

§ 41. Sämtliche Einnahmen und Fonds der örtlichen Verwaltungsstellen sind gemeinschaftliches Eigenthum der ganzen Hilfskasse, sowie andererseits sämtliche statutenmäßig geleisteten Ausgaben der örtlichen Verwaltungsstellen für Rechnung der ganzen Hilfskasse gehen. In erster Linie sollen jedoch die Einnahmen jeder Verwaltungsstelle zur Bestreitung ihrer örtlichen Ausgaben dienen.

§ 42. Zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben, zur schnellen, sichern Aushilfe für die örtlichen Verwaltungsstellen und zur Ansammlung des versicherungsmäßigen Reservefonds besteht die Hauptkasse, welche direct vom Vorstande der Hilfskasse verwaltet wird. Zu dieser Hauptkasse haben sämtliche Verwaltungsstellen bis zum 15. jeden Monats ihre Ueberschüsse einzusenden. (§ 23.)

Dagegen ist der Vorstand verpflichtet, die statutengemäß zu zahlenden Kranken- und Begräbnisgelder schleunigst an die Verwaltungsstelle abzusenden, soweit der örtliche Rassenbestand zu deren Bestreitung nicht ausreicht. Die Uebersendung der Krankengelder muß binnen drei Tagen, die der Begräbnisgelder binnen 24 Stunden erfolgen, sobald die Anforderung ordnungsmäßig gestellt worden ist.

§ 43. Die Einnahmen und Ausgaben der Hilfskasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren. (§ 24 des Ges.)

Etwaige Strafgeelder fließen der Kasse zu. Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur eben so wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden. (§ 24 Abs. 2 des Ges.)

§ 44. Die Rechnungsabschlüsse für die örtlichen Verwaltungsstellen müssen monatlich, für die Hauptkasse vierteljährlich und jährlich stattfinden und den Mitgliedern zur Kenntniss gebracht werden.

Die Jahresrechnung der Gesamtkasse wird mit dem 31. December jeden Jahres geschlossen und hat der Vorstand spätestens bis 1. März des folgenden Jahres diesen Abschluß nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren zu veröffentlichen.

§ 45. In jedem fünften Jahre hat die Hilfskasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Hilfskasse nicht theilhaft ist, abschätzen zu lassen, das Ergebnis nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnissnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen. (§ 25 des Ges.)

Auf Beschluß der Generalversammlung oder des Vorstandes kann die Abschätzung durch einen Sachverständigen auch vor Ablauf der fünfjährigen Periode stattfinden.

§ 46. Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist. (§ 26 des Ges.)

Die Ermäßigung der Unterstützungen und Erhöhung der Beiträge beschließt in solchem Falle der Vorstand und ist den Mitgliedern durch das Organ der Hilfskasse (§ 51) mindestens vier Wochen vor Eintritt dieser Änderungen anzuzeigen.

§ 47. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höhern Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen. (§ 27 des Ges.)

Abänderung des Statutes.

§ 48. Abänderungen des Statutes bedürfen auf der Generalversammlung der Annahme durch zwei Drittheile der anwesenden Abgeordneten bei namentlicher Abstimmung.

Alle Abänderungen des Statutes sind in zwei Exemplaren der Aufsichtsbehörde am Sitze der Kasse von dem Vorstande in Person einzureichen und unterliegen auch im Uebrigen den Vorschriften des § 4 des Gesetzes.

Auflösung der Hilfskasse.

§ 49. Der Antrag auf Auflösung der Hilfskasse kann nur von der Mehrheit der sämtlichen Mitglieder unter genauer Angabe der Motive gestellt und auf der Generalversammlung niemals für dringlich erklärt werden.

Der Beschluß der Auflösung bedarf der Zustimmung von vier Fünftheilen sämtlicher vertretenen Stimmen. (§ 28 des Ges.)

Die Auflösung der Hilfskasse bedingt die gleichzeitige Auflösung aller örtlichen Verwaltungstellen derselben.

§ 50. Bei der Auflösung der Kasse wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen. (§ 30 des Ges.)

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden. (§ 31 Abs. 2 des Ges.)

Der hiernach verbleibende Rest des Kassenvermögens fällt der Invalidenkasse des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker zu.

Organ.

§ 51. Das Organ für die Bekanntmachungen der Hilfskasse ist der in Leipzig erscheinende „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“. Von dem Organ muß jede örtliche Verwaltung mindestens ein Exemplar auf Kosten der Kasse halten.

Falls der „Correspondent“ eingehen sollte, bestimmt der Vorstand vorläufig ein anderes, in Deutschland verbreitetes Fachblatt bis zur nächsten Generalversammlung.

Streitigkeiten.

§ 52. Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Hilfskasse bezüglich der Gewährung von Kranken- und Begräbnisgeld, der Stundung von Beiträgen und der Ausschließung aus der Kasse werden ausschließlich von den Organen der Hilfskasse entschieden und steht keinem Mitgliede die Berufung auf den Rechtsweg zu.

Beaufsichtigung und Strafen.

§ 53. Die hierauf bezüglichen Gesetzesbestimmungen sind folgende:

„Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden. (Die Aufsichtsbehörde für die Kranken- und Begräbniskasse des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker ist der Gemeindevorstand zu Stuttgart.)

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch § 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch § 27 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.“ (§ 33 des Ges.)

„Mitglieder des Vorstandes, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches.“ (§ 34 des Ges.)